



KOMMUNAL- ENTSCHULDUNG PEK-RP

Leitfaden zu
Recht und Verfahren
in der Anwendung
bei den Kommunen

Stand: 11. April 2023

herausgegeben vom

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Inhalt

Einleitung: Zielsetzung der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ – und dieses Leitfadens	1
A. Rechtsgrundlagen: Landesverfassung, Ausführungsgesetz, Landesverordnung – und Gemeindehaushaltsrecht	2
B. Bemessungsgrundlage: Liquiditätskredite anhand der Schulden- und Finanzvermögenstatistik	2
C. Entschuldungsvolumen: Sockelbetrag und progressiver Entschuldungstarif	5
D. Umsetzung der Entschuldung: Vertragsübernahmen und Kreditauswahl	7
E. Verhältnis zu den bisherigen Entschuldungsprogrammen.....	9
F. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht	10
G. Darstellung in der kommunalen Bilanz	12
H. Verfahren: Antrag bis 30. September 2023 und Umsetzung durch die ISB ...	13
Abkürzungen.....	16

Einleitung: Zielsetzung der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ – und dieses Leitfadens

Das Programm PEK-RP setzt die Politik der Landesregierung zur Stärkung der Kommunen konsequent fort. Es schafft durch den historischen Schuldenschnitt von 3 Milliarden Euro im Zusammenspiel mit dem neuen Kommunalen Finanzausgleich (KFA) und dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) die Basis für einen fiskalischen Neubeginn der rheinland-pfälzischen Kommunen.

Das Programm PEK-RP richtet sich ausdrücklich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast, in der Spitze von mehr als der Hälfte der relevanten Liquiditätskredite. Durch die Entschuldung nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab, was gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Zinsentwicklung die Bedeutung des Programms unterstreicht. Die mittel- und langfristige Entlastung der rheinland-pfälzischen Kommunen dürfte damit deutlich über 3 Milliarden Euro hinausgehen.

Einem erneuten Aufwachsen der Liquiditätskreditbestände wird künftig durch die Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht entgegengewirkt, die im Rahmen des Programms PEK-RP erfolgt sind. Nach der Entschuldung haben alle Kommunen die Möglichkeit und zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Die Solidarität zwischen Land und Kommunen sowie innerhalb der kommunalen Familie ist tragender Gedanke des Programms PEK-RP – für gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land.

Dieser Leitfaden vermittelt einen Überblick zum Programm PEK-RP und gibt Hinweise zur praktischen Umsetzung bei den Kommunen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird hier auf die gesetzlichen Regelungen und deren Begründung häufig nur verwiesen, ohne deren Inhalte zu wiederholen.

A. Rechtsgrundlagen: Landesverfassung, Ausführungsgesetz, Landesverordnung – und Gemeindehaushaltsrecht

Maßgebliche Normen für das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ sind:

- Art. 117 Abs. 4 Verfassung für Rheinland-Pfalz (**Verf RP**), GVBl. 2022, S. 105,
- das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (**LGPEK-RP**), GVBl. 2023, S. 29 und
- die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (**LVOPEK-RP**), GVBl. 2023, S. 79

Im LGPEK-RP werden auch Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts in der Gemeindeordnung (**GemO**) und der Gemeindehaushaltsverordnung (**GemHVO**) geändert (§§ 21 und 22 LGPEK-RP). Es gibt auch Folgeänderungen bei den zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Diese Regelungen samt Begründung und weitere Unterlagen zum Programm PEK-RP finden sich auf der Homepage des FM:

<https://fm.rlp.de/themen/finanzen/kommunale-finanzen/programm-pek-rp>

B. Bemessungsgrundlage: Liquiditätskredite anhand der Schulden- und Finanzvermögenstatistik

Das Programm PEK-RP dient der Entschuldung der betroffenen Kommunen von ihren Liquiditätskrediten (Art. 117 Abs. 4 Satz 1 Verf RP, § 3 Abs. 1 Satz 1 LGPEK-RP).

a) Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020

Liquiditätskredite im Sinne des Programms PEK-RP sind (§ 5 Abs. 1 und 2 LGPEK-RP):

- Liquiditätskredite gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich,
- Liquiditätskredite gegenüber dem öffentlichen Bereich,

- Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse gemäß § 68 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) und
- Wertpapierschulden der Kommunen.

Maßgeblich ist der kommunale Kernhaushalt. Stichtag ist grundsätzlich der 31. Dezember 2020 (Art. 117 Abs. 4 Satz 1 Verf RP, § 5 Abs. 3 LGPEK-RP).

b) Bemessungsgrundlage: Anpassungen und maßgebliche Zeitpunkte

Der Bestand der Liquiditätskredite gemäß der Schuldenstatistik ist der Ausgangspunkt für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage zum Programm PEK-RP. Hinzu kommen die folgenden Aspekte, die den Bedarf einer Entschuldung beeinflussen (§ 6 LGPEK-RP, § 5 LVOPEK-RP).

Berichtigung von statistischen Daten: Unabhängig von der betragsmäßigen Auswirkung werden alle Berichtigungen berücksichtigt, die nach fachstatistischen Grundsätzen gerechtfertigt sind.

Abzug des kurzfristig verfügbaren Finanzvermögens: Dies betrifft Bargeld und Einlagen zum 31. Dezember 2020, d. h. liquide Mittel.

Bereinigung von Doppelzählungen, insbesondere bei einer Einheitskasse: Sowohl die Verbindlichkeit im Rahmen der Einheitskasse als auch eine mögliche Refinanzierung durch die Verbandsgemeinde gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich zählen für das Programm PEK-RP als Liquiditätskredit. Die Entschuldung ist allerdings nur einmal erforderlich und zulässig (vgl. Begründung zu § 5 Abs. 1 und § 6 Nr. 3 LGPEK-RP).

Verbesserungen der kommunalen Finanzlage: Dazu wird die Bemessungsgrundlage mit den genannten Anpassungen zum 31. Dezember 2020 mit derjenigen zum 31. Dezember 2021 verglichen.

Hinzu kommen weitere Anpassungen, die insbesondere dann erforderlich werden, wenn eine Kommune ihre Liquiditätskredite aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig zurückführen kann (§ 6 Nr. 5 i. V. m. § 3 Abs. 2 LGPEK-RP). Das entspricht der Subsidiarität als einem Grundsatz bei staatlichen Förderungen.

Folgende Fallgruppen können nach derzeitigem Stand betroffen sein (vgl. § 5 Abs. 5 LVOPEK-RP):

- Liquide Mittel, die aus Investitionskrediten stammen, die insofern gebunden sind und die nach dem Stichtag zweckentsprechend eingesetzt werden,
- relevantes Finanzvermögen neben den liquiden Mitteln,
- eine erhebliche Änderung der liquiden Mittel nach dem 31. Dezember 2021 und
- eine erhebliche Änderung der Liquiditätskredite nach dem 31. Dezember 2021.

Erheblich ist dabei eine Änderung bei der Bemessungsgrundlage von 10 Mio. Euro durch den einzelnen Sachverhalt oder von einem Viertel bei der Kommune insgesamt. Im Rahmen der Anpassung können auch bestimmte Maßnahmen der Kommune herausgerechnet werden (§ 5 Abs. 5 Satz 2 LVOPEK-RP).

Die weiteren Anpassungen verhelfen der Einzelfallgerechtigkeit in seltenen, atypischen Konstellationen zum Tragen. Im Hinblick auf die unabsehbare Vielfalt von Konstellationen in der Praxis ist die Auflistung der Fallgruppen nicht abschließend.

Nach alledem ergeben sich drei relevante Zeitpunkte für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage:

1. Der 31. Dezember 2020

Dieser durch die Verfassung vorgegebene Stichtag liegt vor der ersten Ankündigung des Programms PEK-RP, auch um Gestaltungen vorzubeugen.

2. Der Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids

Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip sind finanzielle Verbesserungen an und für sich bis zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen. Es entspricht auch allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, dass die Sach- und Rechtslage bei der letzten behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt wird. Insbesondere gilt: Wo keine Schulden mehr vorhanden sind, kann auch keine Entschuldung erfolgen.

3. Der 31. Dezember 2021

Der Stichtag ist gesetzlich vorgegeben, um die Verbesserungen der Finanzlage einheitlich und automatisiert zu verfassen. Der 31. Dezember 2021 ist der letzte Stichtag, zu dem mit Beginn des Antragsverfahrens im April 2023 eine amtliche Schulden- und Finanzvermögenstatistik vorliegt. Auf dieser Basis kann den Kommunen eine Probeberechnung zur Verfügung gestellt werden, anhand derer sie über die Antragstellung zur Teilnahme entscheiden können. Hinzu kommt, dass der Erlass des Bewilligungsbescheids bei den Kommunen an unterschiedlichen Terminen erfolgen wird und in aller Regel nicht an einem Stichtag der Statistik. Die Festlegung des 31. Dezember 2021 als Bezugspunkt dient nach alledem einem einheitlichen und praktikablen Verwaltungsverfahren (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 LGPEK-RP).

Veränderungen zwischen dem 31. Dezember 2021 und dem Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids sind nur bei einer erheblichen Auswirkung zu berücksichtigen (§ 6 Nr. 5 LGPEK-RP). Die Kommune ist nur unter dieser Voraussetzung verpflichtet, Veränderungen mitteilen. Auch die Bewilligungsstelle wird insofern nur im Einzelfall bei konkretem Anlass tätig. Hinzu kommt eine Plausibilisierung mit vorhandenen Daten, allerdings ebenfalls nach Maßgabe der Erheblichkeit.

C. Entschuldungsvolumen: Sockelbetrag und progressiver Entschuldungstarif

Das Entschuldungsvolumen wird aus zwei Größen ermittelt:

1. Der Bemessungsgrundlage: Siehe dazu Abschnitt B.
2. der Einwohnerzahl: Maßgeblich ist wie beim KFA die Anzahl laut Melderegister, hier zum Stand 31. Dezember 2020 (§ 4 Abs. 2 LGPEK-RP).

Das Entschuldungsvolumen ergibt sich dann nach dem Entschuldungstarif abhängig von der Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner, aufgeteilt nach drei Bereichen (§ 7 Abs. 1 LGPEK-RP).

Bis zu einem Sockelbetrag: Es gibt kein Entschuldungsvolumen.

Ab dem Sockelbetrag bis zu einem Spitzenbetrag: Entschuldung wird die Hälfte der Differenz zwischen Spitzen- und Sockelbetrag.

Ab dem Spitzenbetrag: Entschuldung wird die Differenz zwischen der Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner und einer maximalen Restschuld.

Ziel dieser Abstufung ist es, die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen am stärksten zu entlasten.

Sockel- und Spitzenbetrag sowie maximale Restschuld unterscheiden sich je nach Gebietskörperschaftsform (§ 7 Abs. 2 bis 4 LGPEK-RP):

Entschuldungstarif	Landkreis, Verbands- und Ortsgemeinde	Verbandsfreie Gemeinde	Kreisfreie Stadt
Sockelbetrag	167 Euro	333 Euro	500 Euro
Spitzenbetrag	833 Euro	1.667 Euro	2.500 Euro
Maximale Restschuld	500 Euro	1.000 Euro	1.500 Euro

Das Ergebnis dieses Tarifs wird mit der Einwohnerzahl multipliziert (§ 7 Abs. 1 Satz 5 LGPEK-RP) und auf volle tausend Euro aufgerundet (§ 7 Abs. 5 LGPEK-RP). Der letzte Schritt begünstigt insbesondere die Ortsgemeinden mit geringen absoluten Beträgen. Anders als bei anderen staatlichen Förderungen gibt es auch keinen Mindestbetrag der Entschuldung.

So ergibt sich das vorläufige Entschuldungsvolumen einer Kommune. Dieses lässt sich für jede Kommune getrennt ermitteln. Rechenbeispiele finden sich in der Begründung zu § 7 Abs. 1 LGPEK-RP.

Für das endgültige Entschuldungsvolumen wird der Betrag so angepasst, dass das Gesamtvolumen von 3 Milliarden Euro genau eingehalten und auch ausgeschöpft

wird. Die Rechenweise ist dabei so gestaltet, dass sich die Reihenfolge der Kommunen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner durch die Entschuldung nicht umkehrt (§ 2 i. V. m. § 8 LGPEK-RP).

Die Fixierung des Gesamtvolumens bei 3 Milliarden Euro hat zur Folge, dass sich eine Änderung bei einer einzelnen Kommune, z. B. infolge einer Korrektur bei der Statistik, auf die Entschuldungsvolumina aller anderen teilnehmenden Kommunen auswirkt. Daher sind zwingend alle Anträge innerhalb der Ausschlussfrist bis 30. September 2023 abzuwarten, bevor das endgültige Entschuldungsvolumen abschließend berechnet werden kann.

Die Festlegung des Gesamtvolumens bewirkt auch, dass Änderungen beim Entschuldungsvolumen der einzelnen Kommunen nicht den Umfang des Engagements durch das Land betreffen. Es geht ausschließlich um eine faire und bedarfsgerechte Verteilung zwischen den Kommunen. Die Verbesserungen der Finanzlage nach dem 31. Dezember 2020, insbesondere durch einen Schuldenabbau im Jahr 2021, verbleiben also bei der kommunalen Familie. Auch etwaige Anpassungen zu den statistischen Daten nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP führen lediglich dazu, dass das Entschuldungsvolumen zu denjenigen Kommunen verlagert wird, bei denen der Bedarf am größten ist, ohne dass der Beitrag des Landes der Höhe nach berührt wird.

D. Umsetzung der Entschuldung: Vertragsübernahmen und Kreditauswahl

Die Entschuldung im Programm PEK-RP wird grundsätzlich durch Schuldübernahmen durchgeführt (Art. 117 Abs. 4 Satz Verf RP, § 3 Abs. 1 Satz 2 LGPEK-RP).

Die Umsetzung der Entschuldung ist dabei ein getrennter Schritt im Verwaltungsverfahren zum Programm PEK-RP. Das Entschuldungsvolumen anhand der statistischen Daten wird vorausgesetzt und nicht durch die Restschuld der Kreditverträge beeinflusst.

Das primäre Instrument ist die Übernahme vollständiger Kreditverträge (§ 10 Abs. 1 LGPEK-RP). Grundsätzlich werden in die Auswahl alle Liquiditätskreditverträge der

Kommune einbezogen. Ausgenommen sind solche Verträge, bei denen eine Übernahme rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich nachteilig ist (§ 6 Abs. 1 LVOPEK-RP). Die Bestimmung der Marktüblichkeit einer Zinskondition nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LVOPEK-RP orientiert sich an dem laufzeitbezogenen Zinsniveau zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Kreditvertrages. Die ISB als Kreditinstitut verfügt im Bedarfsfall über entsprechende historische Marktdaten zur Beurteilung.

Vorrangig übernimmt das Land die Verträge mit der längeren Laufzeit. Die Kommune kann zudem Verträge zur Übernahme durch das Land vorschlagen, nicht jedoch zum Behalten seitens der Kommune. Das Vorschlagsrecht gilt bis zur Hälfte des Entschuldungsvolumens (§ 6 Abs. 2 LVOPEK-RP).

Als frühestmöglicher Termin für eine Übernahme ist der 12. März 2024 vorgesehen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LVOPEK-RP). Wenn ein Vertrag vor diesem Zeitpunkt ausläuft und dessen Volumen aus Sicht der Kommune durch das Land übernommen werden soll, dann wird – vorbehaltlich der Entscheidung über die Teilnahme und die Kreditauswahl sowie unter Hinweis auf das eigenständige Kreditmanagement der Kommune – hiermit angeregt, nach Möglichkeit eine endfällige Anschlussfinanzierung mit Fälligkeit zum 15. Oktober 2024 oder 15. November 2024 einzugehen. Verträge mit Laufzeitende im Jahr 2026 sind grundsätzlich nicht zur Übernahme vorgesehen. Wenn die Kommune wünscht, dass die entsprechende Anschlussfinanzierung durch das Land übernommen wird, ist es vorzugswürdig, sie schlägt diese zur Übernahme durch das Land vor. Im Übrigen stellt eine solche Konstellation, bei der die Kommune einer Empfehlung des Verordnungsgebers in der Begründung zu § 6 Abs. 1 folgt, eine begründete Ausnahme dar, die bei Bedarf eine flexible Handhabung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 LVOPEK-RP eröffnet.

Etwaige Gebühren des Gläubigers für den Schuldnerwechsel hat die Kommune zu tragen. Das Land kann hierzu einen Zuschuss gewähren, wenn und soweit die Gebühren einen Anteil von 2 % der Restschuld übersteigen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 LGPEK-RP, § 7 Abs. 3 LVOPEK-RP).

Die weitere Umsetzung der Entschuldung betrifft insbesondere die Differenz zwischen dem endgültigen Entschuldungsvolumen der Kommune einerseits und dem Gesamt-

volumen der vollständigen Schuldübernahmen andererseits. Auch dieser Restbetrag der Entschuldung wird grundsätzlich durch Schuldübernahmen dargestellt, und zwar im Rahmen von Anschlussfinanzierungen bei der Investitions- und Strukturbank (ISB), die genau dem Restbetrag entsprechen. Alternativ können auch Tilgungshilfen zum Einsatz kommen (§ 11 LGPEK-RP, § 8 LVOPEK-RP).

Die Entschuldung im Rahmen einer Einheitskasse erfolgt grundsätzlich durch die Übernahme vollständiger Kreditverträge bei der Verbandsgemeinde, soweit diese solche Verträge zur Refinanzierung der Verbindlichkeiten innerhalb der Einheitskasse abgeschlossen hat. Daneben kann das Land auch die öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten in der Einheitskasse übernehmen, die sodann umgehend erfüllt werden (§ 12 LGPEK-RP, § 9 Abs. 3 LVOPEK-RP).

E. Verhältnis zu den bisherigen Entschuldungsprogrammen

Mit der Teilnahme am Programm PEK-RP fallen die bisherigen Entschuldungsprogramme des Landes für die betroffene Kommune überwiegend weg, auch wenn diese Programme grundsätzlich im vorgesehenen Zeitraum fortgesetzt werden. Das entspricht dem Verbot einer Doppelförderung bei der Entschuldung von Liquiditätskrediten und dem kommunalen Gleichbehandlungsgebot.

Entsprechend werden Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) und aus dem Programm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz“ an Teilnehmer des Programms PEK-RP letztmals für das Jahr 2023 gewährt, beim letztgenannten Programm mit Auszahlung im Jahr 2024 (§ 13 Abs. 1 LGPEK-RP, § 10 Abs. 1 LVOPEK-RP).

Für das Programm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz“ ist der einzelne Kreditvertrag maßgeblich. Für Verträge, die im Rahmen des Programms PEK-RP vom Land vollständig übernommen werden, kann letztmals für das Jahr mit dem Übernahmetermin eine Zinshilfe aus dem Zinssicherungsschirm gewährt werden, d. h. in der Regel im Jahr 2024. Voraussetzung ist, dass auch die Kommune in diesem Jahr mindestens eine Zinszahlung für den entsprechenden Kreditvertrag leistet (§ 13

Abs. 2 LGPEK-RP, § 10 Abs. 2 LVOPEK-RP). Um komplexe Abgrenzungen und Rückabwicklungen zu vermeiden, wird somit der Zinssicherungsschirm auch in dem Teil des Jahres fortgeführt, in dem die Zinslast bereits auf das Land übergegangen ist.

Im Einzelfall kann eine Vergleichsberechnung erforderlich werden, die alle Programme einbezieht und auch die voraussichtliche Kreditauswahl beim Programm PEK-RP berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Kommunen, bei denen die Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner relativ knapp über dem Sockelbetrag liegt. Bei den hochverschuldeten Kommunen dürfte das Programm PEK-RP vorteilhafter sein. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip und das Gebot des Haushaltsausgleichs gebieten es den Kommunen, sämtliche Einnahmepotentiale bestmöglich auszuschöpfen.

F. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht

Die im Rahmen des Programms PEK-RP erfolgten Änderungen des Gemeindehaushaltsrechts gelten für alle Kommunen unabhängig von einer Teilnahme am Programm PEK-RP. Die wesentlichen Änderungen sind:

a) Pflicht zur Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite

Die bisherigen Liquiditätskredite¹ (Stand 31. Dezember 2023) sollen innerhalb von 30 Jahren getilgt werden (§ 105 Abs. 4 GemO). Hierzu ist ein Tilgungsplan zu entwickeln, der einen jährlichen Mindest-Rückführungsbetrag enthält. Dieser orientiert sich an einem Dreißigstel der bei der Kommune verbleibenden Restschuld.

Ist die Tilgung aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage (Tilgungsrücklage) eingezahlt werden. Die Entwicklung der Tilgungsrücklage ist im Vorbericht darzustellen (§ 6 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO). Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Entwicklung der Tilgungsrücklage beizufügen (§ 108 Abs. 3 GemO).

¹ Die Regelungen für Kredite zur Liquiditätssicherung gelten entsprechend für Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse.

Die zum 31. Dezember 2023 bestehenden Liquiditätskredite werden erst im 1. Quartal 2024 der Cent-genauen Höhe nach bekannt sein. Für die Haushaltsplanung 2024 wird es deshalb akzeptiert, wenn mit (realitätsnahen) vorläufigen Werten gearbeitet wird. Für Doppelhaushalte 2024/2025 müssen vorläufige Werte für 2025 ggfs. mittels Nachtrag korrigiert werden.

Die Unterschreitung des Orientierungswertes (1/30 pro Jahr) sowie die Reduzierung des Mindest-Rückführungsbetrages in den Folgejahren sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren. Der Aufsichtsbehörde sind in diesem Fall die Gründe für die Änderung darzulegen.

Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Einzahlung in die Rücklage sind jederzeit möglich.

Der Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO wird künftig Bestandteil der Anforderungen an den Haushaltsausgleich (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Er ist als gesonderter nachrichtlicher Posten F 45 in Finanzhaushalt und Finanzrechnung auszuweisen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GemHVO).

b) Begrenzung der Laufzeit künftiger Liquiditätskredite

Ab dem 1. Januar 2024 aufgenommene Liquiditätskredite sollen innerhalb von höchstens 3 Jahren getilgt werden (§ 105 Abs. 5 GemO).

Hinweis: Entsprechende Tilgungsbeträge sind nicht Bestandteil des Mindest-Rückführungsbetrages oder der Tilgungsrücklage.

c) Genehmigungspflicht für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO).

Die Genehmigung des Höchstbetrags erfolgt auf der Grundlage der Liquiditätsplanung. Die Liquiditätsplanung ist künftig zu dokumentieren und mit der

Haushaltssatzung bei der Kommunalaufsicht vorzulegen (§ 93 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 97 Abs. 2 Satz 1 GemO).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Verbandsgemeinden sowohl der Höchstbetrag der Liquiditätskredite sowie der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse einer Genehmigungspflicht unterliegen.

d) Erweiterung der Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat

Über das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele zum 30. Juni und 31. Dezember soll der Gemeinderat spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag unterrichtet werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).

G. Darstellung in der kommunalen Bilanz

a) Schuldübernahmen

Die Schuldübernahmen durch das Land lösen im kommunalen Finanzhaushalt keinen Zahlungsstrom aus. In der kommunalen Bilanz vermindert sich durch die Schuldübernahme entsprechend der Art der übernommenen Verbindlichkeiten einer der folgenden Passivposten:

- 4.2.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung (Regelfall),
- 4.7 bis 4.9 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen u. ä. (möglich nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LVOPEK-RP) oder
- 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (bei Entschuldung im Rahmen einer Einheitskasse).

Der bilanzielle Ausgleich erfolgt unmittelbar über eine Zunahme beim Passivposten 1.1 Kapitalrücklage (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 47 Abs. 5 GemHVO).

b) Tilgungshilfen

Im Falle der Gewährung von Tilgungshilfen ist abhängig von der Art der betroffenen Gebietskörperschaft wie folgt zu buchen:

- Landkreis, verbandsfreie Gemeinde und kreisfreie Stadt:

Produktgruppe: 612 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Kontenart: 183 (SOLL) an 201 (HABEN) sowie 325 (SOLL) an 183 (HABEN)

- Ortsgemeinde:

Produktgruppe: 612 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Kontenart: 374(31) (SOLL) an 201 (HABEN)

- Verbandsgemeinde:

Produktgruppe: 612 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Kontenart: 183 (SOLL) an 174(31) (HABEN)

Bei Tilgungshilfen zur Verringerung der Schulden der Verbandsgemeinde gegenüber der Einheitskasse:

Produktgruppe: 612 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Kontenart: 183 (SOLL) an 201 (HABEN)

c) Bankgebühren

Anfallende Bankgebühren sind bei der Produktgruppe 116 unter der Kontenart 563(7) / 763(7) zu buchen. Sofern das Land Rheinland-Pfalz einen Zuschuss zu den Bankgebühren gewährt, ist dieser bei der Produktgruppe 116 unter der Kontenart 414(42) / 614(42) zu buchen.

H. Verfahren: Antrag bis 30. September 2023 und Umsetzung durch die ISB

Die Teilnahme am Programm PEK-RP ist freiwillig und erfolgt daher nur auf Antrag der Kommune.

Die ISB setzt das Programm im Auftrag des Landes um und ist diesbezüglich erster Ansprechpartner der Kommunen.

a) Bis zur Antragstellung: Informationsschreiben und Antragsportal

Zum Start des Programms versenden das Finanz- und das Innenministerium Informationsschreiben an alle Kommunen in Rheinland-Pfalz (§ 16 Abs. 2 Satz 1 LGPEK-RP). Dem Schreiben ist eine Proberechnung beigelegt, aus welcher hervorgeht, ob anhand der vorliegenden statistischen Daten eine Teilnahme am Programm PEK-RP für die betroffene Kommune grundsätzlich möglich erscheint.

Zur Vorstellung des Programms werden im April 2023 zudem Informationsveranstaltungen als Videokonferenzen durchgeführt. Diese richten sich insbesondere an die möglichen Teilnehmer des Programms PEK-RP.

Der Antrag ist im Antragsportal der ISB zu stellen. Unterlagen zum Antrag können dort hochgeladen werden. Auch die Korrespondenz mit der ISB erfolgt über das Portal.

Soweit Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens betroffen sind, sollen diese bis zum 30. Juni 2023 im Antragsportal eingegeben sein. Auch sonst ist der Antrag möglichst frühzeitig zu stellen. Korrekturen zu den statistischen Daten sind zeitnah beim Statistischen Landesamt zu beantragen und werden nach fachstatistischen Grundsätzen bearbeitet.

Der vollständige Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des 30. Septembers 2023 zu stellen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Bei Liquiditätskrediten im Rahmen einer Einheitskasse ist die Ortsgemeinde selbständiger Teilnehmer am Programm PEK-RP, so dass insbesondere die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister als deren Vertreterin bzw. Vertreter den Vertrag zur Teilnahme unterzeichnet. Bei der Antragstellung im Portal handelt allerdings die zugehörige Verbandsgemeinde für ihre Ortsgemeinden (§ 9 Abs. 1 und 2 LVOPEK-RP).

b) Nach der Antragstellung: Vertrag zur Teilnahme, Bewilligungsbescheid und Schuldübernahmen

Nach der Bearbeitung aller Anträge versendet die ISB ein Vertragsangebot zur Teilnahme am Programm PEK-RP an diejenigen Kommunen mit Anspruch auf eine Entschuldung. Der Vertrag unterliegt der Schriftform, wird daher von der ISB unterzeichnet und per Post an die Kommunen versandt.

Zum Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung der Vertretungskörperschaft der Kommune (Gemeinderat, Kreistag, Stadtrat) erforderlich (§ 17 Abs. 2 LGPEK-RP). Selbstverständlich kann die Vertretungskörperschaft auch vorher bereits beteiligt werden.

Begleitend zum Vertrag zur Teilnahme schließen Land und Kommune einen Vertrag zur Übernahme der entsprechenden Kreditverträge (§ 4 Abs. 6 LVOPEK-RP). Die entsprechende Zustimmung des Gläubigers hat die Kommune einzuholen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LGPEK-RP). Für Kreditaufnahmen bei der ISB ist die gesonderte Einholung einer Zustimmung der ISB zum Gläubigerwechsel nicht erforderlich. Diese wird nach Abschluss des Schuldübernahmevertrages mit der Gebührenrechnung übermittelt. Die ISB hat eine aufwandsorientierte Gebührenpauschale von 90 Euro pro Schuldnerwechsel festgelegt.

Liegen die erforderlichen Zustimmungen vor, kann die Kommune den Vertrag ihrerseits unterzeichnen und an die ISB zurücksenden. Die ISB setzt infolge im Bewilligungsbescheid die Leistungen aus dem Programm PEK-RP fest (§ 17 Abs. 3 LGPEK-RP). Sobald der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist, kann mit den Schuldübernahmen und mit der weiteren Umsetzung der Entschuldung begonnen werden. Die Kommune kann dies durch die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts beschleunigen.

Bis zum Erlass des Bewilligungsbescheids hat die Kommune Änderungen mit erheblicher Auswirkung auf das Entschuldungsvolumen unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LVOPEK-RP).

Die Schuldübernahmen vor Kreditlaufzeitende erfolgen ohne weiteres Zutun der Kommune. Mit dem Bewilligungsbescheid werden die zu übernehmenden Kredit-

verträge einem Übernahmetermin zugeordnet. Wenn ein Vertrag vor der frühestmöglichen Übernahme am 12. März 2024 und dessen Volumen durch das Land übernommen werden soll, dann wird eine endfällige Anschlussfinanzierung mit Fälligkeit zum 15. Oktober 2024 oder 15. November 2024 angeregt (siehe Abschnitt D).

Die weitere Umsetzung der Entschuldung erfolgt mit dem Auslaufen der entsprechenden Kreditverträge. Grundsätzlich steht dies unter der Bedingung, dass ein Tilgungsplan für die verbleibenden Liquiditätskredite vorliegt (§ 8 Abs. 3 LVOPEK-RP).

Abkürzungen

GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ISB	Investitions- und Strukturbank
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KIPKI	Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
LGPEK-RP	Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
LVOPEK-RP	Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
PEK-RP	Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
Verf RP	Verfassung für Rheinland-Pfalz